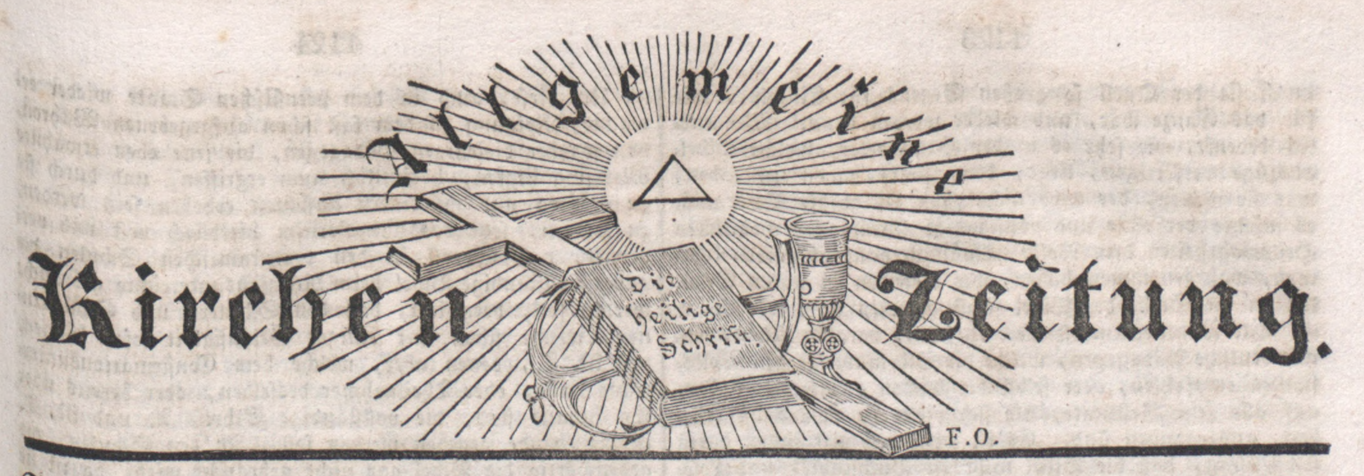


Samstag 15. October 1825. Nr. 137.

Der Mensch sollte durch das Haus auf die Schule, durch die Schule auf den Staat, durch den Staat auf die Kirche, durch die Kirche auf den Himmel vorbereitet werden.

Salomo Müller.

Königlich preußische Verordnungen.

** Im Preußischen sind vor Kurzem den evangelischen Pfarrern und Schulvorständen folgende Verordnungen mitgetheilt worden:

1) In Erneuerung hoher Ministerialverfügungen vom 16. Februar 1812 und 18. Novbr. 1814 hat das königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 9. April d. J. Folgendes verordnet: „Da der Geist und Ton der in Leipzig bei Hinrichs im Jahre 1810 herausgekommenen neuen Bearbeitung der Hübnerisch-Biblischen Historien von dem M. Adler so wenig der Würde und der Heiligkeit des Gegenstandes und dem Zwecke des Jugendunterrichts entspreche, daß die erheblichsten Nachtheile davon zu besorgen sein würden, wenn etwa Hübners Name diesem mißlungenen Versuche Eingang in die Bürger- und Volksschulen verschaffte: so sei zufolge der Verfügung des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht vom 16. Febr. 1812 die Einführung derselben in die Bürger- und Landschulen auf keine Weise zu begünstigen und zu gestatten.

2) Die zweite, von dem Ministerium des Innern unter dem 18. Nov. 1814 erlassene, und jetzt von dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten erneuerte, Verfügung bezieht sich auf den Gebrauch der Bibel selbst statt der Bibelauszüge in den evangelischen Schulen, und enthält in dieser Hinsicht folgende Erklärungen und Bestimmungen: „Es ist in neuern Zeiten die Meinung aufgekommen, als ob die Jugend und der gemeine Mann der Bekanntschaft mit der ganzen heil. Schrift nicht bedürfe, ja, als ob es bedenklich sei, und gar nachtheilig werden könne, wenn man ihnen dieselbe in die Hände gebe. Diese Ansicht hat auch auf viele protestant. Schulen unsers Vaterlandes den Einfluß gehabt, daß in mehrere derselben die Bibel gar nicht, oder in mehr oder minder unvollkommnen Auszügen gebraucht worden ist, und vielleicht wird es in einigen Schulen noch jetzt so gehalten.

Zwar ist jene zuerst von Frankreich ausgegangene, nachher unter den Deutschen, hauptsächlich von Bahrdt und seinen Verehrern ausgebreitete, Meinung auch von namhaften Pädagogen angenommen, vertheidigt und unter die Schullehrer gebracht worden. Das Ministerium kann aber derselben nicht beistimmen, indem es durchaus nicht die Schwierigkeiten und Gefahren für die Jugend und den gemeinen Mann, welche jene befürchten, aus dem heiligen Buche hervorgehen sieht, dessen freien Gebrauch unsre Vorfahren sich und ihren Nachkommen mit ihrem Blute erstritten haben, und durch dessen Geist und Kraft sie selbst, weit entfernt, Schaden davon zu nehmen, vielmehr mit Geist und Kraft erfüllt und reichen Segens für ihr inneres, und dadurch auch für ihr äußeres Leben theilhaft geworden sind. Dagegen ist es, wahre Gefahr von der Entfernung der Bibel überhaupt, oder auch vom Gebrauche der Bibelauszüge in den Volksschulen zu fürchten, durch die Erfahrung berechtigt. Unbekanntschaft mit der Bibel führt Gleichgültigkeit gegen dieselbe herbei, und diese ist mit Schuld an dem Versiegen echt christlicher Religiosität, welche aus dieser Quelle floß, und die wir in den letzten Jahrzehnten so sehr verschwunden sahen. Der Gebrauch der Bibelauszüge in den Volksschulen fördert aber diese Unbekanntschaft eben so sehr, als die Entfernung der Bibel überhaupt aus denselben. Er begünstigt den so nahe liegenden Wahn, als ob man an dem in den Auszügen Enthaltenen das Wesentliche habe, und das Uebrige, außer jenem vermeinten Kern, von geringem Werthe sei. Er erschwert das tiefe Eingehen in den Geist, der durch die ganze heilige Schrift weht, und in die Grundansichten, welche durch dieselbe hindurch herrschen, worauf es für den Glauben, wie für die Gemüthsbildung des Christen mehr ankommt, als auf das Verstehen einzelner abgerissener Stellen. Indem er die ganze Bibel der Jugend schon aus den Händen und Augen rückt, wirkt er der Vertraulichkeit, dem täglichen innern Umgange mit derselben entgegen, der ehedem in den Familien Statt fand, und wo-

durch sie der Quell so großen Segens für Einzelne, wie für das Ganze war, und wieder werden kann. Wer endlich bedenkt, wie sehr es in der Hand derer, welche Bibelauszüge verfertigen, liegt, dem Volke davon zu geben, was sie wollen, der wird nicht ohne die größte Besorgniß, es möchte der echte und vollständige Grund der christlichen Heilswahrheiten dem Volke allmählich ganz abhanden kommen, wahrgenommen haben, wie dieselben in vielen Schulen an die Stelle der Bibel selbst getreten sind.

Das Ministerium ist weit entfernt, vorauszusetzen, daß alle deutsche Pädagogen, welche die Bibelauszüge den Volksschulen empfohlen, oder selbst dergleichen angefertigt haben, auf alle jene Resultate, die sich vielmehr von selbst ergeben, ausgegangen sind. Es ist hingegen mit ihnen darin selbst einig, daß die Bibel nicht zu Buchstabir- und Leseübungen gemißbraucht werden müsse, so wie darin, daß die Jugend auch beim Religionsunterrichte nicht gleich die ganze Bibel vom Anfange bis zu Ende lesen sollte. *) Es hält nur dafür, es sei um dessentwillen noch nicht nothwendig, der Jugend, anstatt der ganzen Bibel, nach individuellen Ansichten angelegte Auszüge in die Hände zu geben; es müsse statt dessen den Lehrern zuerst in den Seminarien, und nachher fortgesetzt durch die Geistlichen zu einer zweckmäßigen Behandlung der heil. Schrift beim Religionsunterrichte Anleitung und Uebung ertheilt werden, und wenn zur leichtern Erreichung dieses Zweckes wohlgeordnete Summarien aus der Bibel und andern Hülfsbüchern mit frommer, von dem göttlichen unschätzbaren Werthe der heil. Schrift durchdrungener Gesinnung verfaßt werden, so glaubt es, daß diese an ihrer Stelle sein werden, und verkennt ihre Nutzbarkeit nicht.

Inzwischen kehrt die religiöse Sinnesart des Zeitalters zu den gesündern, kräftigern und reinern Ansichten des Christenthums allmählich wieder zurück. Die allgemeiner sich ausbreitende Anerkennung der unverjährbaren Rechte der heil. Schrift offenbart sich in unzweideutigen Zeichen. Man lernt es immer mehr einsehen, daß sie den unwandelbaren Grund enthalte, der alle christliche Confessionen vereinigt, und daß, wenn von einer äußern mechanischen Zusammenziehung derselben nichts sich hoffen läßt, der einzige erlaubte und richtige Weg, auf eine innere Annäherung unter ihnen hinzuwirken, in der wachsamen, von der Aufmerksamkeit, um alles ihr Hinderliche zu beseitigen, begleiteten Sorge bestehe, daß jener gemeinsame Grund, auf dem sie alle ruhen, ihnen nicht verdunkelt, sondern vielmehr ihnen immer inniger bekannt werde, und sein Licht, seine Wahrheit, sein Leben, und damit denn auch seine Liebe sie Alle durchdringe.

*) Der selige Reinhard fing nicht nur schon als ein fünfjähriger Knabe an, die Bibel zu lesen, und las sie, wie er die einzelnen Bücher abgedruckt fand, nach der Reihe, von vorn bis hinten, mehr als einmal durch, welches er freilich selbst ein kindisches Wagstück nennt, sondern hatte auch in den Sprüchen Salamo's, welche zu diesem Behufe mit abgesetzten Zeilen gedruckt waren, das Lesen gelernt, welches auch wirklich ein vortreffliches Mittel ist, dem Gedächtnisse der Kinder schon frühzeitig biblische Sprüche unauslöschlich einzuprägen, wie Einsender dieses aus eigner Erfahrung weis. Nur müssen freilich zu solchen Leseübungen Kernsprüche und leicht verständliche Stellen gewählt werden.

Um diese, auch in dem preußischen Staate wieder erwachte, Neigung zu dem fast schon aufgegebenen Wahren, von welcher diejenigen Pädagogen, die jene oben erwähnte Meinung hegten, hoffentlich auch ergriffen, und durch sie zu größern und würdigern Ansichten erhoben sein werden, zu fördern, setzt das Ministerium hierdurch vest und verordnet, daß überall in den protestantischen Schulen die ganze vollständige Bibel beim Religionsunterrichte gebraucht werden soll, dergestalt, daß den Schülern und Schülerinnen, welche schon mit einiger Geläufigkeit lesen können, das N. T., denen aber, welche dem Confirmationsunterrichte nahe, oder Theilnehmer desselben, oder bereits über ihn hinaus sind, die vollständige Schrift A. und N. T. in die Hände gegeben werden soll. In den Schulen, wo gegenwärtig die Bibel gar nicht gebraucht wird, da ist sie auf die eben angegebene Weise wieder einzusetzen, und wo sie durch Bibelauszüge verdrängt war, da tritt sie auf die nämliche Art an deren Stelle. In allen Volksschullehrerseminarien soll zu einer zweckmäßigen Behandlung der Bibel beim Unterrichte, dabei auch zum fertigen Aufschlagen, welches zu Anfangs äußerer, dann auch innerer Bekanntschaft mit derselben so förderlich, aber ebenfalls großentheils außer Uebung gekommen ist, Anleitung gegeben, diese nachher von den geistlichen Vorstehern der Schulen fortgesetzt werden.

Diesen Bestimmungen fügen wir noch die Bemerkung bei, daß durch die Bibelgesellschaften dem Bedürfnisse an N. Testamenten und ganzen Bibeln auch für Unvermögende wohl am beßten werde abgeholfen werden können.

Wir fordern Sie auf, diesen Bestimmungen gemäß in der dortigen Elementarschule die deßfallsigen nöthigen Verkehrungen zu treffen, und darüber zu wachen, daß denselben Folge geleistet werde.

Ueber die Form eines Landeskatechismus.

* Aus dem Nassauischen. Bei der allgemeinen Thätigkeit in den evangelischen Kirchen für die Einführung eines zweckmäßigen Katechismus der christlichen Lehre, und bei den dadurch aufgeregten Bemühungen, die Grundsätze über die äußere und innere Einrichtung desselben aufzusuchen, Bemühungen, die nur auf dem Wege sinniger Forschung zu einem erwünschten Resultate führen können, ist es höchst befremdend, absprechende Stimmen ertönen zu hören. Eine solche klingt uns aus dem Aufsatze Nr. VI. in dem 8ten Bändchen des Schulfreundes für die deutschen Bundesstaaten aus dem Munde des Hrn. D. Stephani um so unangenehmer entgegen, da ein so hochverdienter Mann, wie dieser Wortführer im Erziehungs- und Unterrichtswesen es am ersten vermeiden sollte, durch dergleichen absprechende Urtheile das weitere Forschen befangen zu wollen.

Es will dem Einsender dieses, trotz dem Eifer des Hrn. St. gar nicht in den Sinn, daß die fragende Form bei einem Katechismus so absolut schlecht sei, wie sie in jenem Aufsatze dargestellt wird. Es ist ohne alle Begründung dahin gesagt, daß das blose Vorurtheil, als beruhe der Werth des lutherischen Katechismus auf dieser Form, derselben bisher den Vorzug verschafft habe. Woher weis Herr St., daß dieses Vorurtheil, oder daß es so allgemein

herrscht? Und wie läßt sich bei der großen Menge von Katechismen in mittheilender Form nur in aller Welt ein solcher Satz behaupten? Was aber die, zur Verdammung der fragenden Form in jenem Aufsatze hingestellten Fragen betrifft, so weis ich dieselben nicht besser in ihrer Unzulänglichkeit darzustellen, als wenn ich ihnen folgende entgegensetze: Leben wir denn in so hochweisen Zeiten, um jeder Lehrform, die sich zu den Bedürfnissen der Schüler herabläßt, entbehren zu können? Oder werden die Katechismen für die Schullehrer und Geistlichen geschrieben, und ist der Zweck der fragenden Form nur der, den Lehrern vorzuschreiben, was sie fragen sollen, und sind die Antworten lediglich dazu da, um auswendig gelernt zu werden? Sind Schullehrer und Geistliche so verwahrlos't, daß unter ihren Händen eine solche Katechismusform schlechterdings zum Mechanismus führen muß? Läßt sich die bildende Lehrmethode durchaus nicht mit derselben verbinden? Man wird doch nicht den Lehrern, die sich bisher derselben bedient haben und noch bedienen, unterschieben, daß sie es aus der Absicht thun, um die Menschen rücksichtlich der Religion sclavisch zu bilden? Was nun im weiteren Gange der Abhandlung gegen die fragende Form eines Katechismus vorgebracht wird, ist lediglich gegen den verkehrten Gebrauch derselben gerichtet, und all das Uebel, das ihr angedichtet wird, richtet sie nur unter den Händen schwacher Lehrer an, die den Geist des Unterrichts und der Erziehung nicht erfassen. Solchen gebe man aber ein Lehrbuch in jeder andern, und sei es die beßte Form, so wird damit der Geist des Herrn nicht auf sie herabfallen.

Unbefangen geurtheilt, so hat die fragende, wie die mittheilende Form ihre gute und ihre schlimme Seite, und es drängt sich mir, je länger, desto inniger, die Ueberzeugung auf, daß es bei Abfassung eines Katechismus für eine evangelische Landeskirche am allerwenigsten darauf ankomme, ob er in der fragenden oder mittheilenden Form abgefaßt sei. Es ist auf weit Wichtigeres zu sehen, als auf diese Nebensache, die sich, wenn alle andere Punkte, welche in Erwägung gezogen zu werden verdienen, erörtert sind, leicht einrichten läßt. Es sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit auf einen Hauptpunkt aufmerksam zu machen.

Möge vor Allem dieser neue allgemeine Katechismus für die evangelische Kirche so beschaffen sein, daß er nicht allein von dem Zeitpunkte an, da der erste zusammenhängende Religionsunterricht in der Schule ertheilt wird, bis zum Confirmandenunterrichte, sondern auch bei diesem selbst als Grundlage und Leitfaden dienen kann, ja, daß er als fortwährendes Erbauungsbuch aufs ganze Leben, als beständiger Begleiter der Bibel zu gebrauchen wäre. Denn auch abgesehen davon, daß ein Lehrbuch der allgemeinen Religionslehre aller Erfahrung widerstreitet, so droht es auch, eher Gleichgültigkeit, Abneigung und dünkelhaften Sinn, als das Gefühl von Bedürfniß, als inniges Anschmiegen und kindlichen Glauben in Absicht auf die christliche Offenbarung herbeizuführen. Wenn wirklich in früheren Zeiten ein ungleich schöneres religiöses, wenigstens kirchliches Leben unter den Protestanten geherrscht hat, als jetzt, wer möchte es abläugnen, daß die unselige Weise, allgemeine und christliche Religionslehre so meisterlich trennen, und die Gränzen zwischen natürlicher und geoffenbarter Religion so zuversichtlich abstecken zu wollen, durch ihren Einfluß

auf christlichen Volks- und Jugendunterricht das Ihrige dazu beigetragen habe? Indem ein solcher Katechismus auch bei dem Confirmandenunterrichte gebraucht werden kann, wird der nöthige und wohlthätige Zusammenhang und Einklang dieses mit dem Religionsunterrichte in der Schule bewerkstelligt. Und seine Segenskraft trägt derselbe bis ins späteste Alter des Schülers, wenn er durchs ganze Leben hindurch als Erbauungsbuch dienen kann; und was er als theurer Jugendfreund vermag, an den sich so viele freundliche und ernste Rückerinnerungen knüpfen, das begreifen gewiß viele meiner Amtsbrüder, welche mit mir so manches Beispiel inniger Wärme und rührender Anhänglichkeit alter Leute an ihren lutherischen oder heidelbergischen Katechismus gesehen haben.

Die andern Anforderungen an denselben übergehe ich hier billig. Auf die angegebene aufmerksam zu machen, achtete ich für so dringender, da sie mir nicht nach ihrer Wichtigkeit so allgemein erwogen zu werden scheint.

Daß mit der Einführung eines Katechismus geeilt werde, ist allerdings nicht zu wünschen. Allein, wenn doch schon acht Jahre dahin gegangen sind, ehe in der evangel. Landeskirche des Herzogthums Nassau derselbe zu Stande kam, dann ist das doch das goldne Deutsche: „Eile mit Weile" etwas zu weit gedehnt. Wie weit es eigentlich damit bei uns gediehen sei, davon weis man und hört man nichts. Ist es denn einmal beschlossen, einen einzuführen, so wäre es wahrlich an der Zeit, das Werk zu vollenden, und immer dringender wird auch darum das Bedürfniß einer Synode bei uns, die noch andere Fragen von Wichtigkeit zu lösen hätte. Aber auch über Synoden, ob ihrer gleich in der 1818 erschienenen Conferenzordnung erwähnt wird, ruht ein tiefes Schweigen. Möge es bald gebrochen werden. Die äußeren Verhältnisse unserer evangelischen Landeskirche sind — Dank sei es der edeln Landesregierung! — auf eine Weise geordnet (wenn man auch hier und da noch nicht damit zu Ende gekommen ist), die so manchen Wunsch unserer Vorfahren und der Geistlichkeit manches andern deutschen Staates erfüllt hat. Möge man aber über den Kirchen- und Pfarrinventarien, über Wittwen- und Waisenfonds, über Budjets und Rechnungen, so zweckmäßig und wünschenswerth das Alles ist, die Bedürfnisse des inneren kirchlichen Lebens nicht vergessen. Die zierlichste Außenseite eines Gebäudes ist nur um so schmerzlicher anzusehen, wenn es innen noch wüste ist. Die Zeit eilt mit Flügeln des Windes vorüber, aber wie ein bleiernes Gewicht schleppen wir duldend und hoffend aus Jahr in Jahr eine Schuld, die sich nur häuft, die Schuld, zu thun, was das innere Leben der Kirche erheischt und seine Wirksamkeit fördert. Daß der Zeitpunkt ihrer Ablage nahe sei!

P. G.

Merkwürdige und weise Entscheidung des königlich preuß. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin in Unionssachen.

* Die luther. Gemeinde zu Solingen, im Bergischen, hatte sich als eine unirte Gemeinde constituirt, und wollte mehrere Glieder der reformirten Gemeinde, besonders die in gemischten Ehen lebenden, in sich aufnehmen.

Auf die Frage: inwiefern es diesen Uebertretenden frei stehen würde, sich von den bisherigen Verpflichtungen gegen die reformirte Gemeinde loszusagen, entschied das Ministerium: daß es den für die Union gestimmten Mitgliedern der reformirten Gemeinde nicht frei stehe, sich von dieser zu trennen, und an die bisher lutherische, welche der Union beitreten wolle, anzuschließen, weil mit dem Uebertritte aus einer nicht unirten Gemeinde in eine unirte kein Confessionswechsel verbunden sei. Die Verpflichtung der erwähnten Personen gegen die reformirte Gemeinde könne nur dadurch aufgehoben werden, daß sie sich ausdrücklich von dem reformirten Bekenntnisse in den Unterscheidungszeichen lossagten.

Miscellen.

* Aus dem Badischen. In der Beilage Nr. 5. dieser vielgelesenen Kirchenzeitung vom l. J. wird des Frhrn. Julius von Gemmingen „Kurze Beleuchtung der sogenannten actenmäßigen Darstellung, wie Aloys Henhöfer aus einem Unfreien ein Freier ward. Elberfeld, 1825. bei Wilhelm Hassel" angezeigt, mit dem Beisatze: ruhig und mit Schonung seiner Gegner sagt der Herr von Gemmingen das wahre Verhältniß. — Ich weis nicht, mit welchem Grunde der Verf. dieser Anzeige dem Publicum sagen konnte, Freiherr von Gemmingen sage das wahre Verhältniß; urtheilen darüber kann ich nicht, weil mir die erwachsenen Acten nicht zu Gebote stehen; ohne Zweifel werden die Verfasser und Herausgeber der actenmäßigen Darstellung — denn es ist offenbar, daß das Werk weder aus einem Gusse noch aus einer Feder hervorgegangen ist — über und gegen das wahre Verhältniß des Frhrn. v. Gemmingen Manches zu erinnern finden. Ich zweifle aber sehr, ob das Ordinariat Bruchsal nur Kunde nehmen werde von dieser kurzen Beleuchtung, welche Frhr. v. Gemmingen, mit Hülfe eines Redacteurs, herausgegeben hat nach sorgfältiger Berathung mit bewährten Freunden, aber auch gegen den Rath bewährter Freunde. Da gedachter Freiherr S. 7 versichert, die actenmäßige Darstellung sei mit Vorwissen einer sonst achtungswürdigen Behörde, doch wohl des Vicariatscollegiums, herausgegeben: so glaube ich es der Ehre meines Ordinariats schuldig zu sein, laut zu erklären, daß genanntes Collegium, wie ich aus zuverläßiger Quelle weis, und längst wußte, kein Vorwissen und kein Mitwissen von der actenmäßigen Darstellung hatte. Schon die mancherlei Anmerkungen, von denen die actenmäßige Darstellung begleitet ist, und die von einem Mitgliede dieses Ordinariats in meiner Gegenwart gemißbilligt sind, geben zu erkennen, daß das Werk ohne Wissen und Genehmigung desselben geschrieben worden ist. — Aber, wird man fragen, wie kam der Verfasser zu den Acten? Und ich möchte dagegen fragen: wie kam der verstorbene Herr v. Weckmeister zu den sichern Quellen, aus denen er S. 11 seiner Schrift: „Aloys Henhöfers religiöse Schwärmereien und Schicksale ꝛc." seine Darstellung schöpfte? Es sind Acten erwachsen bei dem Generalvicariate, bei dem Oberamte Pforzheim, bei dem Kreisdirectorium und bei dem großherzogl. Ministerium. Wie kam Herr D. Tzschirner zu Leipzig zu den Acten? Der Verfasser der actenmäßigen Darstellung wird am beßten wissen, aus welchen Quellen er schöpfte, und wie er zu den Quellen kam. — Ich habe längst gewünscht, daß des Schreibens über, für und gegen Herrn Pfarrer Henhöfer ein Ende nehmen möchte; und billige es sehr, daß unser Generalvicariat keine Notiz von der v. Gemmingenschen Beleuchtung nehmen wird, wie es keine von der actenmäßigen Darstellung nahm. Nur Eins scheint mir doch der Aufmerksamkeit des Ordinariats werth zu sein: ich meine den sehr vielsagenden Wink von den Beichtgeheimnissen, welchen Herr v. Gemmingen nur so im Vorbeigehen hingeworfen hat. Diese häßliche Beschuldigung steht mit des Frhrn. Worten der christlichen Liebe im widerlichsten Contraste; eine Beschuldigung, gegen welche der katholische Klerus nicht schweigen kann, und das Ordinariat nicht schweigen sollte. Wie mir dieser Freiherr von mehrern Seiten geschildert worden ist, stimmt es mit seinem Charakter nicht überein, solche Häßlichkeiten zu sagen, ich glaube daher gern, daß sein Redacteur gesprochen habe.

K. G.

† Schweiz. In dem neuen Entwurfe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Canton Aargau finden sich folgende Bestimmungen über die Ehe. „Die verbotenen Verwandtschaftsgrade der Ehe dehnen sich nicht auf Geschwisterkinder aus. (Aber unmäßig groß und bedenklich däucht uns das Dispensationsrecht zu sein, das der große Rath auf Vorschlag des kleinen Raths ausüben kann, um alle gesetzliche Ehehindernisse, mit Ausnahme der Weihe und geistlicher Gelübde, zu heben, insoweit als nicht die Rechte dritter Personen dadurch gekränkt werden (Art. 95, 96.) Somit könnte für Ehen in jedem verbotenen Verwandtschaftsgrade Dispense ertheilt, und jede gesetzwidrig geschlossene Ehe für gültig erklärt werden. Wir glauben immer noch, die Nachtheile von Dispensen überwiegen ihre Vortheile weithin, und in Freistaaten vollends sei die Anwendung derselben schwierig und gefährlich.) Zur Trauung wird bei den kathol. Glaubensgenossen die Einwilligung ihrer ordentlichen Pfarrer erfordert (Art. 86); hinwieder aber auch den Verlobten, die sich durch Hindernisse der Trauung gekränkt fühlen, Regreß an die Regierung bewilligt und für Einsegnung paritätischer Ehen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Concordats gesorgt (Art. 90, 91). Unter den rechtlichen Gründen zur Ehescheidung findet sich die „gegenseitige unüberwindliche Abneigung" aufgenommen, aber unter sehr sorgfältigen nähern Bestimmungen. Es müssen nämlich beide Ehegatten volljährig sein, ihre Verbindung muß kinderlos geblieben und wenigstens zwei und nicht über zwanzig Jahre gedauert haben; sie müssen ferner die Bedingungen über ihr Vermögen und ihren Unterhalt vestgesetzt und dazu die Einwilligung der Aeltern, oder wo diese nicht mehr leben, der nächsten Anverwandten auf beiden Seiten erlangt haben; Vereinigungsversuche müssen zu dreimalen und nach wenigstens drei Monaten Zwischenraum vor dem Sittengerichte angestellt worden sein, und alsdann erst, wenn wieder drei Monate abgeflossen sind, mögen sie vor Gericht erscheinen, auch können die aus solcher Ursache getrennten Eheleute vor Verfluß von drei Jahren zu keiner neuen Ehe schreiten. Wenn getrennte Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß ihre Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen nach dem Gesetze zur Schließung eines Ehevertrags erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden. Im Paternitätsprocesse, durch welchen dem geständigen oder gerichtlich ausgemittelten Vater und seiner Gemeinde das uneheliche Kind zugesprochen wird, das in Ermangelung solcher Ausmittlung der Mutter folgt, — wird kein Eid, weder von der Klägerin noch vom Beklagten zugelassen. Weibspersonen, die zuvor schon ein uneheliches Kind geboren hatten, und solche, welche nicht mindestens 30 Tage vor der Niederkunft dem Sittengerichte ihre Schwangerschaft angezeigt haben, sind des Klagerechtes verlustig. Zu Gunsten der unehelichen Kinder wird verordnet; „Ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung und Erziehung zu fordern; und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich hinwieder so weit, als es der Zweck der Erziehung fordert. Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu erziehen, geht gleich einer andern Schuld auf die Erben der Aeltern über. Die unehelichen Kinder haben bei der gesetzlichen Erbfolge gleiche Rechte mit den ehelichen auf das frei vererbliche Vermögen der Mutter."

† Spanien. Eine Zeitung meldet, der Papst habe dem Könige von Spanien den Wunsch geäußert, daß die Inquisition auf der Halbinsel nicht wieder eingeführt werde.